

Vorlage an den Landrat

Sanierung Durchgangsplatz «Holchen»; Ausgabenbewilligung (Realisierung) 2020/50

vom 21. Januar 2020





1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz des Bundes sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Dies schliesst mit ein, dass die nationale Minderheit der Jenische und Sinti ihre nomadische Lebensweise pflegen können. Aus diesem Grund hat sich der Kanton Basel-Landschaft gesetzlich verpflichtet, Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende bereitzustellen.

In der Kurve Sommerau an der Hauensteinstrasse betreibt die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft seit 1993 den Durchgangsplatz «Holchen» für den befristeten Aufenthalt von Fahrenden auf Boden der Gemeinde Wittinsburg. Der kantonale Richtplan weist den Kanton an, eine Sanierung des unzureichenden Durchgangsplatzes «Holchen» zu prüfen und den Betrieb einvernehmlich mit der Gemeinde Wittinsburg festzulegen.

Mit der geplanten Sanierung wird der Durchgangsplatz vollständig erneuert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ertüchtigt. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde Wittinsburg soll der sanierte Durchgangsplatz weiterhin durch den Kanton betrieben werden.

Mit dieser Vorlage wird beim Landrat eine neue einmalige Ausgabe für die Realisierung des Projekts Sanierung Durchgangsplatz «Holchen» von CHF 1,11 Mio. beantragt.

LRV 2020/50 2/12



1.		Übersicht	2
	1.1.	Zusammenfassung	2
	1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.		Bericht	4
	2.1.	Ausgangslage	4
	2.1.1.	Einbindung in Planung	4
	2.1.2.	Bestehende Situation	4
	2.1.3.	Bisherige Planung	4
	2.2.	Ziel der Vorlage	4
	2.3.	Erläuterungen	5
	2.3.1.		5
	2.3.2.	Situation	5
	2.3.3.	Platzgestaltung	5
		Anschlüsse	5
	2.3.5.	Sanitäranlage und Unterstand	6
	2.3.6.	Investitionskosten	6
	2.3.7.	Termine	6
	2.3.8.	Betrieb	6
	2.3.9.	Betriebskosten	7
	2.4.	Rechtsgrundlagen	7
	2.5.	Finanzielle Auswirkungen	7
	2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
3.		Anträge	10
	3.1.	Beschluss	10
4.		Anhang	10

LRV 2020/50 3/12



2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Einbindung in Planung

Die Jenische und Sinti sind seit 1998 als nationale Minderheit anerkannt. Die Gemeinschaft umfasst in der Schweiz etwa 30'000 Personen, wovon 2'000 bis 3'000 Personen eine nomadische Lebensweise pflegen: In den Sommermonaten ziehen die Familien durch die Schweiz und kommen ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten (traditionelle Berufe, Handel, Handwerkerdienste) nach. Den Winter verbringen sie meistens an einem festen Ort.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten (Art. 3 RPG). Dies schliesst mit ein, das Jenische und Sinti ihre nomadische Lebensweise pflegen können, wie es auch das Bundesgericht 2003 in einem Urteil ausdrücklich festgehalten hat. In der Folge hat der Kanton Basel-Landschaft das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (SGS 415) geschaffen und im kantonalen Richtplan (KRIP) mit dem Objektblatt S1.4 entsprechende Planungsanweisungen erlassen: Neben einem Standplatz mit 10 Stellplätzen für den dauernden Aufenthalte sichert der Kanton 30 Stellplätze für befristete Aufenthalte auf drei bis vier Durchgangsplätzen. Gleichzeitig wird der Kanton angewiesen, eine Sanierung des Durchgangsplatzes «Holchen» zu prüfen und den Betrieb einvernehmlich mit der Gemeinde Wittinsburg festzulegen.

2.1.2. Bestehende Situation

Seit 1993 betreibt die Bau- und Umweltschutzdirektion den Durchgangsplatz «Holchen» an der Hauensteinerstrasse zwischen Diepflingen und Rümlingen, nahe dem Abzweiger Sommerau auf Boden der Gemeinde Wittinsburg.

Der Platz – eine Asphaltfläche zwischen Kantonsstrasse und Wald – verfügt nur über eine sehr rudimentäre Infrastruktur: einen Sanitärcontainer sowie eine Entsorgungsmulde. Werkanschlüsse sind keine vorhanden, weshalb das benötigte Frischwasser sowie das anfallende Abwasser mittels LKW transportiert werden muss, was unverhältnismässige Betriebskosten verursacht. Die bestehende Infrastruktur ist in marodem, nicht haltbarem Zustand.

2.1.3. Bisherige Planung

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017 wurde die Projektierung des Vorhabens im Sommer 2019 abgeschlossen.

Parallel zur Erarbeitung des Projekts wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittinsburg der kantonale Nutzungsplan (KNP) «Platz für Fahrende Holchen» erarbeitet und erlassen, wodurch der Durchgangsplatz seit dem 15. August 2019 planungsrechtlich gesichert ist.

Gemäss § 4 des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (<u>SGS 415</u>) besorgen die Gemeinden den Betrieb und den Unterhalt der Plätze. Nach Vorgabe des KRIP hat der Kanton den Betrieb des Durchgangsplatzes «Holchen» einvernehmlich mit der Gemeinde Wittinsburg festzulegen. Die mit der Gemeinde vorgenommene Abstimmung hat gezeigt, dass es ihr als kleine Gemeinde nicht möglich ist, den Betrieb eines Fahrendenplatzes zu gewährleisten sowie finanzielle oder organisatorische Konsequenzen daraus zu tragen, was darauf hinauslaufen wird, dass der Kanton den Platz wie bis anhin betreiben wird.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Sanierung des Durchgangsplatzes «Holchen» werden 10 Stellplätze entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (<u>SGS 415</u>) bereitgestellt. Dazu wird der Platz vollständig erneuert und die Stellfläche erweitert.

LRV 2020/50 4/12



Der sanierte Durchgangsplatz soll weiterhin durch den Kanton betrieben werden. Dafür ist allerdings eine Revision des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (<u>SGS 415</u>) erforderlich. Mit dieser Revision soll die Grundlage geschaffen werden, dass auch der Kanton die Plätze für Fahrende betreiben kann. Die entsprechende Revision ist in Vorbereitung.

Um einen kostendeckenden, über Tagespauschalen finanzierten Betrieb zu fördern, soll der Platz für die Fahrenden möglichst attraktiv sein, um eine hohe Auslastung zu erreichen. Dazu werden spezifische Bedürfnisse der Fahrenden im Speziellen berücksichtigt, wie eine Fläche für handwerkliche Tätigkeiten, und ein unbürokratischer, die Eigenverantwortung fördernder Betrieb angestrebt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Lage

Für die fahrende Lebensweise der Jenische und Sinti ist eine gute Anbindung an das Strassennetz von zentraler Bedeutung. Direkt an der Hauensteinstrasse liegend, ist der Durchgangsplatz «Holchen» unmittelbar an das regionale und überregionale Strassenverkehrsnetz angeschlossen. Nebensächlich ist eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr, die jedoch mit der Lage in der Kurve Sommerau ebenfalls gegeben ist.

2.3.2. Situation

Der Platz liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Betriebsfläche des kantonalen Tiefbauamtes und wird über eine gemeinsame Zufahrt von der Kantonsstrasse her erschlossen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Sichtweiten wird der Zufahrtsbereich zwecks Optimierung der Flächennutzung angepasst.

Gegenüber der Kantonsstrasse wird der Platz mit der erforderlichen Lärmschutzwand und im weniger lärmempfindlichen Bereich mit einem Zaun eingefriedet. Gegenüber dem Wald wird die Begrenzung des Platzes mit einem einfachen Lattenzaun vorgenommen. Unter Berücksichtigung einer guten Aufenthaltsqualität wird Wert auf Sichtbarkeit gelegt: der Durchgangsplatz soll als solcher von aussen erkennbar sein.

2.3.3. Platzgestaltung

Der Zugang auf den Platz erfolgt von Süden her. Direkt beim Eingang befinden sich der Ticketautomat für die Bezahlung der Tagespauschalen sowie der Container für die Entsorgung von Abfällen. Die Stellplätze organisieren sich beidseits einer zentralen Erschliessungsachse, die im hinteren Bereich des Platzes zum Unterstand mit Sanitärcontainer und der Spiel- und Aufenthaltswiese führt.

Die Stellfläche für die Wohnwagen wird mit Rasengittersteinen ausgebildet, um das anfallenden Regenwassers konform zur Grundwasserschutzzone S3 des Pumpwerks «Holchen» über eine biologisch aktive Bodenschicht (belebter Oberboden) versickern zu lassen. Beim Sanitärcontainer mit Unterstand befindet sich eine befestigte Fläche, die auch für handwerkliche Tätigkeiten zur Verfügung steht. Das dort anfallende Abwasser wird der Kanalisation zugeführt.

2.3.4. Anschlüsse

Die Erschliessung des Platzes mit Strom und Wasser erfolgt ab der Kantonsstrasse. Das Schmutzwasser wird in den etwa 100 m entfernte kantonale Sammelkanal geführt. Die Schmutzwasserleitungen werden entsprechend den Anforderungen in Gewässerschutzzonen ausgeführt.

Die Stellplätze erhalten Wasser- und Stromanschlüsse sowie Schächte zur direkten Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation.

LRV 2020/50 5/12



2.3.5. Sanitäranlage und Unterstand

Der Sanitärcontainer umfasst zwei Toiletten, eine Dusche, einen Ausgussraum sowie ein Technikund Wartungsraum. Ein einfacher Unterstand mit Blecheindeckung überdacht den Container und bildet eine gedeckte Aussenfläche, die auch Platz für handwerkliche Tätigkeiten bietet.

2.3.6. Investitionskosten

Grundlage Kostenvoranschlag vom 26 September 2019

Mehrwertsteuer 7.7 % Kostengenauigkeit \pm 10 %

Indexstand Schweizerischer Baupreisindex, Region Nordwestschweiz

April 2019; Hochbau; 98.9 %; Basis Oktober 2015 = 100

Pos	Position						
0	Vorbereitungsarbeiten (Rodungen, Abbrüche, Gebühren, Installation)	60'000					
1	Anschlüsse und Leitungen (Wasser, Abwasser, Elektro)	230'000.–					
2	Erdarbeiten, Fundamente	70'000.–					
3	Belagsarbeiten	160'000.–					
4	Sanitärcontainer mit Unterstand	145'000.–					
5	Lärmschutzwand	100'000.–					
6	Diverses (Grünflächen, Zäune, Ticketautomat etc.)	55'000.–					
7	Honorare	125'000.–					
8	Nebenkosten (Gebühren, Nutzungsplanung etc.)	75'000.–					
9	10 % Reserven	102'000.–					
Inv	estitionskosten exkl. MwSt.	1'122'000.–					
Mel	nrwertsteuer 7.7 % gerundet	86'394					
Rur	Rundung						
Inv	estitionskosten inkl. MwSt.	1'210'000.–					

2.3.7. Termine

	4Q 2019	1Q 2020	2Q 2020	3Q 2020
Prozess Ausgabenbewilligung Landrat				
Baubewilligungsverfahren		•		
Ausschreibung, Ausführungsplanung				
Bauarbeiten				♦
Inbetriebnahme, Betrieb				•

2.3.8. Betrieb

Betrieb und Unterhalt des Durchgangsplatzes «Holchen» in Wittinsburg soll weiterhin bei der Bauund Umweltschutzdirektion des Kantons verbleiben. Dazu ist eine Revision des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (SGS 415) notwendig (vgl. 2.2) und in Vorbereitung.

Der Durchgangsplatz ist den Fahrenden, insbesondere der national anerkannten Minderheit der Sinti und Jenische vorbehalten. Der Aufenthalt wird auf vier Wochen beschränkt. Ein Unterbruch von vier Wochen berechtigt zu einem erneuten Aufenthalt auf dem Platz.

Gemäss Zielsetzung des kantonalen Richtplans (KRIP) sind Durchgangsplätze für die Fahrenden das ganze Jahr hindurch zugänglich. Ob die Nachfrage im Winter ausreichend sein wird, um die

LRV 2020/50 6/12



Betriebskosten zu decken, wird sich erst zeigen müssen. Sollte der Winterbetrieb deutlich unwirtschaftlich sein, wäre es denkbar, einen Teil der Plätze zwecks Erhöhung der Auslastung für einen längeren Zeitraum zu vergeben (max. 3 Monate) oder den Winterbetrieb komplett einzustellen.

In Anlehnung an ein erfolgreiches Beispiel der Stadt Winterthur sieht der Entwurf des Betriebskonzeptes eine eigenverantwortliche Benutzung des Platzes ohne unnötige bürokratische Hürden vor: Die Fahrenden bezahlen an einem Ticketautomaten die Tagespauschalen und deponieren ein Anmeldeformular in einem Briefkasten. Kombiniert mit einer griffigen Platzordnung, wöchentlichen Kontrollrundgängen und einer konsequenten Ahndung von Verfehlungen, kann ein geordneter Betrieb mit geringem administrativen Aufwand sichergestellt werden.

2.3.9. Betriebskosten

§ 4 des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (<u>SGS 415</u>) berechtigt zur Erhebung von maximal kostendeckenden Tagespauschalen. Gestützt auf § 3 des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende stellt der Kanton die Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung, weshalb die Folgekosten der Investition (Abschreibungen, Verzinsung) nicht in die Berechnung der Tagespauschalen miteinfliessen.

Die Tagespauschale beträgt voraussichtlich CHF 15.- pro Einheit. Neben der Berechtigung zur Benützung der Infrastruktur beinhaltet die Pauschale auch die Kosten für Strom, Wasser und Entsorgung. Bei einer erwarteten Auslastung von 50 – 80 % bewegen sich die Erträge in einer Bandbreite zwischen CHF 28'300 und CHF 44'700 im Jahr.

Die Ausgaben setzen sich aus den Kosten für periodische Kontrollrundgänge, Reinigung der Sanitäranlage, Grünflächenunterhalt sowie Ver- und Entsorgung zusammen. Je nach Häufigkeit der Kontrollen (1-2 pro Woche) oder dem Bedarf für den Grünflächenunterhalt bewegen sich die Ausgaben in einer geschätzten Bandbreite zwischen CHF 36'700 und 61'600 im Jahr.

In der Summe ergibt sich eine Bandbreite von einem leichten Überschuss von CHF 8'000 bis zu einem möglichen Defizit von CHF 33'300. Wichtig für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ist eine hohe Auslastung des Platzes und einer Optimierung der Kontrollrundgänge. Eine Erhöhung der Tagespauschalen hätte kaum Einfluss auf die Rechnung und würde sich voraussichtlich überproportional negativ auf die Auslastung des Platzes auswirken.

2.4. Rechtsgrundlagen

SGS 100	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (Stand 01.04.2019)
SGS 140	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (RVOG BL) vom 28.09.2017 (Stand 01.01.2018)
SGS 310	Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 01.06.2017 (Stand 01.01.2018)
SGS 310.11	Finanzhaushaltsverordnung vom 14.11.2017 (Stand 01.01.2019)
SGS 415	Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20.02.2014 (Stand 01.07.2014)

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a-b Vo FHG):

siehe 2.4. Rechtsgrundlagen (§ 33 Abs. 2 FHG)								
Die	Die Ausgabe ist(§ 34 und § 35 FHG)							
Х	Neu	Gebunden	Х	Einmalig	Wiederkehrend			

LRV 2020/50 7/12



Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Pro	ofit-Center:	2304	Kt:	50		Kontierungsobj.:	701415
Verbuchung		Erfolgsrecl	hnung		X Investitionsrechnung			
Ausgabe für das Gesamtprojekt (inkl. MwSt.)					CHF 1'210'000			
Bewilligter Ausgabenbetrag Projektierung				CHF 100'000				
Massgeblicher Betrag Ausgabenbewilligung				СН	F 1'110'0	000		

Investitionsrechnung

⊠ Ja

☐ Nein

	Nettoausgabe			20'000	50'000	1'140'000		1'210'000
Е	Beiträge Dritter*		6	ı	-	-	1	•
Α	Investitionsausgaben	2304	50	20'000	50'000	1'140'000	ı	1'210'000
	Voraussichtlich jährlich an- fallende Beträge:	PC	Kt	2018	2019	2020	2021	Total

^{*} Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfo	lasr	echr	านทg

□ Ja

Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): \Box Ja

⊠ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

⊠ Ja

☐ Nein

Zusammenfassung Folgekosten in CHF			PC	Kt	6/2020	2021	2022	2023	2024
Α	1	Nettoinvestitionen			1'210'000				
Α	2	zusätzliche Betriebskosten	2304	31	0	0	0	0	0
Α		zusätzliche Unterhaltskosten	2304	31	3'025	6'050	6'050	6'050	6'050
Α		Abschreibungen	2304	33	23'750	45'000	45'000	45'000	45'000
Α		kalkulatorische Zinskosten 4%	2304	34	12'100	24'200	24'200	24'200	24'200
Α		Folgekosten brutto			38'875	75'250	75'250	75'250	75'250
Е	3	Folgeertrag brutto	2304	42/43	0	0	0	0	0
Α	2 - 3	Folgekosten netto			38'875	75'250	75'250	75'250	75'250
Α	4	Rückbaukosten ca. [Jahr] -							
	5	Zusätzliche Stellen in FTE			0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): □ Ja

⊠ Nein

LRV 2020/50 8/12



Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Eigenleistungen werden durch den zuständigen Projektleiter im Rahmen der üblichen Tätigkeit erbracht.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): \Box Ja \boxtimes Nein

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Der Kanton wird als vorbildlich im Umgang mit den Bedürfnissen der nationalen Minderheit von Jenischen und Sinti wahrgenommen.	Schlechte Stimmung und Vorurteile in der Be- völkerung gegenüber den Anliegen und Be- dürfnissen der Fahrenden.
Kostendeckender Betrieb infolge hoher Auslastung und / oder tiefen Ausgaben.	Nicht kostendeckender Betrieb infolge tiefer Auslastung und / oder hohen Ausgaben.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Voraussichtlich 1. Juni 2020

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Bereitstellung von Fahrendenplätze ist eine Aufgabe, zu der sich der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Kantonsverfassung gesetzlich verpflichtet hat. Er stellt dabei auf seine Kosten und auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen Fahrendenplätze zur Verfügung.

Zur Sanierung des Durchgangsplatzes «Holchen» in Wittinsburg gibt es keine valable Alternative: Die Beibehaltung des Status Quo ist mittelfristig nicht haltbar und die Schaffung neuer Plätze an einem anderen Standort ist ein äusserst schwieriges, mit vielen Risiken behaftetes Unterfangen.

Gemäss Gesetz fällt der Betrieb in die Zuständigkeit der Standortgemeinde, was jedoch im Fall des Durchgangsplatzes Wittinsburg nicht möglich ist (vgl. 2.1.3. Bisherige Planung). Der Platz wird seit den 1990er Jahren bereits durch den Kanton betrieben und soll dies auch künftig werden. Er verfügt über das notwendige Wissen und Netzwerk, um die Aufgabe zweckmässig und wirtschaftlich abzuwickeln.

Das vorliegende Sanierungsprojekt stellt aus wirtschaftlicher Sicht eine optimierte Lösung dar und liegt im Rahmen vergleichbarer Projekte. Beispielsweise ist die Bereitstellung eines Sanitärcontainers mit Unterstand gegenüber einem konventionellen Bauwerk eine deutlich günstigere Lösung bei ähnlichem Standard und vermag darüber hinaus mit der gedeckten Arbeitsfläche einen Mehrwert bieten, der sich positiv auf das Betriebsergebnis auswirken kann.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

LRV 2020/50 9/12



3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- 1. Für die Realisierung des Projektes «Sanierung Durchgangsplatz «Holchen»; Ausgabenbewilligung (Realisierung)» wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1,11 Mio. (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 21. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Plan

LRV 2020/50 10/12



Landratsbeschluss

über die Sanierung Durchgangsplatz «Holchen»; Ausgabenbewilligung (Realisierung)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

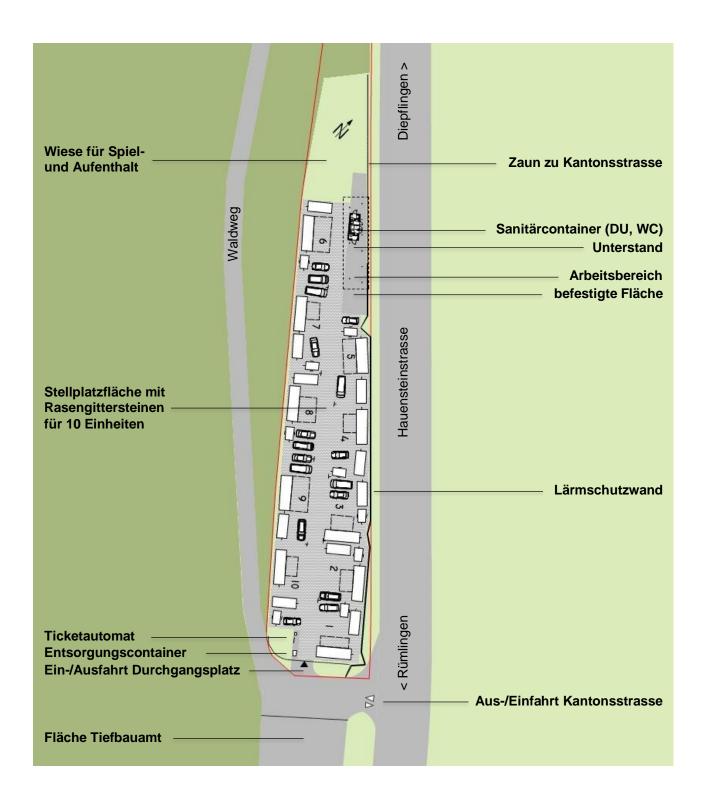
- 1. Für die Realisierung des Projektes «Sanierung Durchgangsplatz Holchen» wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'110'000 Mio. (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Die Landschreiberin:

LRV 2020/50 11/12



Planbeilage



LRV 2020/50 12/12